

Marktordnung

1) Veranstalter

Interessengemeinschaft „Werbung für Drensteinfurt e.V.“

Martina Lammersmann, Bürener Straße 51, 48317 Drensteinfurt

Tel. 02508/98433-0 – Fax. 02508-98433-10

E-Mail: info@igw-drensteinfurt.de

www.igw-drensteinfurt.de

2) Veranstaltungsort

Marktplatz, Mühlenstraße, Hammer Straße, Kurze Straße, Münsterstraße,
Wagenfeldstraße, Kirchplatz, Mühlenstr.

3) Art der Veranstaltung

Herbstzeit

4) Anmeldung

Die Platzreservierung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Um Überangebote einzelner Waren und Angebote zu vermeiden, wird dieses bei der Platzreservierung berücksichtigt. Somit kann die Berücksichtigung in der Reihenfolge der Anmeldungen außer Kraft gesetzt werden. Nur schriftliche Anmeldungen mit darauffolgender schriftlicher Bestätigung des Veranstalters sind **verbindlich**. Die Anmeldung muss eine genaue Standbeschreibung (Art u. Größe), die Angabe des Warenangebotes sowie den Strom- u. Wasserbedarf enthalten. Standortwünsche sowie Standorte von Teilnehmern des Vorjahres werden, soweit möglich berücksichtigt, sind aber nicht bindend für den Veranstalter. Die Teilnehmerzahl wird aus Platzgründen auf ca. 90 Stände beschränkt.

5) Haftung

Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen von Ständen und Waren sowie für das Abhandenkommen von Waren. Für Unfälle und Schäden an Dritten, verursacht durch Teilnehmer, übernimmt der Veranstalter ebenfalls keine Haftung. Während der unbeaufsichtigten Zeiten (Nachtstunden) kann keine durchgängige Beaufsichtigung gewährleistet werden. Für eine Diebstahlsicherung ist jeder Standbetreiber selbst verantwortlich.

Ein evtl. vom Veranstalter beauftragter Wachdienst dient lediglich zur allgemeinen Beaufsichtigung des Veranstaltungsortes. Sollte es trotz des eingesetzten Wachdienstes zu Diebstählen oder Beschädigungen kommen, führt dies nicht zu einer Haftungsübernahme durch den Veranstalter.

6) Standmiete

Die Standmiete wird je nach Art und Größe des Standes sowie der angebotenen Waren vom Veranstalter festgelegt und den Standbetreibern vor der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Abwicklung kann der Veranstalter eine Kautions verlangen. Bei vorzeitigem Verlassen der Veranstaltung erfolgt keine Rückzahlung der Kautions.

7) Zahlungsbedingungen

Die Standmiete sowie eine evtl. geforderte Kautions sind zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt auf eines der Vereinskonto der IGW zu überweisen. Nicht erfolgte oder verspätete Zahlungen können zum Ausschluss der Teilnahme führen. Eine Rückerstattung bei Nichterscheinen oder bei einer kurzfristigen Abmeldung (weniger als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftliche Abmeldung erforderlich) erfolgt nicht.

8) Strom, Gas und Wasser, Brandschutz

Für die Benutzung der vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Strom- und Wasseranschlüsse ist der auf der Rechnung ausgewiesene Betrag zu entrichten. Dieser richtet sich nach der jeweiligen Anschlussquelle und wird pauschal berechnet. Die Stromquellen sind dem Veranstalter bei der Anmeldung anzuzeigen. Eine Nachberechnung zum **doppelten Preis** für nicht angemeldete Stromverbraucher ist durch den Veranstalter jederzeit möglich. Der Veranstalter behält sich vor, die Stromabnehmer während der Veranstaltung zu kontrollieren.

Schadenersatzansprüche der Teilnehmer aufgrund von möglichen Stromausfällen und Stromschwankungen bestehen nicht. Um eine reibungslose Stromversorgung zu gewährleisten, ist jeder Teilnehmer verpflichtet, alle benutzten elektrischen Geräte und Anschlussquellen sowie die Kabel und Steckverbindungen auf Funktionalität und ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Der Stromanschluss je Stand ist auf einen 16 Ampere-Anschluss begrenzt. Es wird auf dem Markt einige Strom- und Wasser-Abgabepunkte geben. Für den Strom- und Wassertransport von den Abgabepunkten zum eigenen Stand sind die Standbetreiber selbst verantwortlich. Geeignetes und allen Sicherheitsanforderungen genügendes Material (z.B. Kabeltrommeln, Schläuche) sind vom Standbetreiber selbst mitzubringen.

Grundsätzlich dürfen Eingangsbereiche und Notausgänge von Gebäuden nicht mit Fahrgeschäften, Ständen, Tischen, Stühlen, Leitungen etc. verbaut werden. Sie müssen jederzeit frei zugänglich sein!

Hinter den aufgestellten Buden, Hütten, Ständen und Fahrgeschäften dürfen zu keiner Zeit Brandlasten gelagert werden.

Buden, Hütten, Stände oder sonstige Einrichtungen, in denen Grilleinrichtungen, Gasheizungen, Fritteusen etc. betrieben werden, müssen einen Mindestabstand von 3,0 m zu Gebäuden einhalten.

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen sind so zu verlegen, dass sie keine Behinderungen (Stolpergefahr; Behinderung von Rettungswegen oder Notausgängen) darstellen. Sie sind mit Kabel- und Schlauchbrücken abzudecken. Sofern Leitungen über Fahrbahnen gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 4,0 m einzuhalten.

Die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zum Brand- und Unfallschutz, sowie eine gültige TÜV-Abnahme werden vorausgesetzt. Verantwortlich sind die Standbetreiber. Alle Standbetreiber sind verpflichtet einen funktionstüchtigen, betriebsbereiten Feuerlöscher mit gültiger Prüfplakette und passendem Löschmittel mitzuführen. (z.B. ist kein Wasserlöscher bei heißem Fett zulässig). In Ständen, Buden, Zelten etc., in denen elektrische und/oder gasbetriebene Grill- oder

Kocheinrichtungen, Fritteusen etc. betrieben werden, sind die der Brandklassen entsprechenden Feuerlöscher bzw. Löschdecken vorzuhalten. (Die Feuerwehr hält ein Merkblatt vor und stellt dieses bei Bedarf den Standbetreibern zur Verfügung)

Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich Gas- und Strombetriebener Anlagen sowie Brat-, Koch und Grilleinrichtungen sind unbedingt einzuhalten und die entsprechenden Bescheinigungen von Fachbetreibern sind bereitzuhalten. Sofern der Nachweis auf Verlangen nicht erbracht werden kann, wird dem Standbetreiber der Betrieb des Standes untersagt.

Zur Einhaltung der zuvor genannten Bestimmungen werden gegebenenfalls stichprobenartige Kontrollen der zuständigen Behörden und vom Veranstalter durchgeführt. Eine Nichteinhaltung durch den Standbetreiber führt zum Ausschluss von der Veranstaltung. Eine Rückerstattung der Standgebühr sowie der Kautions erfolgt nicht.

Vor Inbetriebnahme von Flüssiggasanlagen muss der Standbetreiber die ordnungsgemäße Beschaffenheit aller Anlagen (Prüfbücher sind vorzulegen) durch einen Sachkundigen auf Kosten der jeweiligen Standbetreiber prüfen lassen. Eine entsprechende schriftliche Bescheinigung der prüfenden Fachkraft ist vorzuhalten und der Ordnungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden etc. darf maximal eine 11 kg Flüssiggasflasche aufgestellt werden. Es sind ausschließlich Flüssiggasflaschen für den direkten Gebrauch zugelassen. Die Lagerung nicht in Gebrauch befindlicher Flüssiggasflaschen ist nicht erlaubt.

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vom Hersteller vorgeschriebenen Sicherheitsabstände sind einzuhalten. Der Veranstalter führt stichprobenartige Sichtkontrollen durch.

9) Jugendschutz und Hygienevorschriften

Der Standbetreiber muss dafür Sorge tragen, dass das Jugendschutzgesetz insbesondere im Hinblick auf den Alkoholausschank und die Anwesenheitsregelungen beachtet werden. Allgemeine Hinweise zum Jugendschutz sind deutlich sichtbar in den Ständen auszuhängen. Der Veranstalter führt stichprobenartige Kontrollen durch.

Alle Standbetreiber sind verpflichtet, sämtliche gesetzlichen Lebensmittelhygienevorschriften zu beachten und einzuhalten.

10) Auf- und Abbau

Beim Auf- und Abbau der Stände und Buden ist darauf zu achten, dass der allgemeine Durchgangsverkehr nicht behindert wird. Die angegebenen und genehmigten Straßensperren sind zu beachten. Der Auf- und Abbau darf nur in den vom Veranstalter angegebenen Zeiten erfolgen. Stände und Buden sowie Wagen sind so aufzubauen, dass die notwendige Durch- u. Vorbeifahrt für Rettungsfahrzeuge gesichert ist. Den Anweisungen des vom Veranstalter benannten Marktleiters oder seiner Vertreter ist unbedingt Folge zu leisten.

Marktleiter für die Herbstzeit: Steffi Fels 01772170912

Marktzeiten: Sonntag von 11.00 Uhr bis mind. 18.00 Uhr
Während der Marktzeiten sind die Stände zwingend zu öffnen und zu besetzen.

Der **Standaufbau** ist möglich am Sonntag ab 08:00 Uhr.
Der **Abbau** erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, frühestens am Sonntag ab 18.00 Uhr und muss bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein.

11) Abnahme von Fahrgeschäften und Veranstaltungszelten durch die Bauaufsicht des Kreises Warendorf

Veranstaltungszelte, Fahrgeschäfte etc. (sog. fliegende Bauten) müssen vor Inbetriebnahme von der Bauaufsicht des Kreises Warendorf abgenommen werden. Der Veranstalter bestellt die Bauaufsichtsbehörde zur Abnahme aller abnahmepflichtigen Bauten. Der genaue Abnahmezeitpunkt wird den Standbetreibern rechtzeitig durch den Veranstalter mitgeteilt. Zu diesem Zeitpunkt müssen alle abnahmepflichtigen Bauten abnahmefähig aufgebaut sein. Ohne eine entsprechende Abnahme durch die Bauaufsicht dürfen fliegende Bauten nicht betrieben werden! Sollte die Abnahme durch den Kreis Warendorf negativ beschieden werden, muss der Standbetreiber die Mängel unverzüglich und auf eigene Kosten beheben. Sollte dies nicht möglich sein und der Betrieb der Anlage durch die Bauaufsichtsbehörde für die Dauer der Veranstaltung untersagt werden, erfolgt keine Erstattung der Abnahmekosten, der Standgebühr und der Kautions.

12) Reinigung

Das Gelände rund um den einzelnen Standplatz ist während der gesamten Veranstaltung sorgfältig sauber zu halten.
Beim Standabbau ist die weitere Umgebung (angrenzende Grünanlagen) zu säubern.
Die Anbieter von Speisen und Getränken stellen an Ihrer Hütte auseichend Müllbehälter für die Besucher bereit. Der am Stand entstandene Restmüll ist von den Standbetreibern selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Kunststoffe, Pappe, Papier, Glas und Grüner Punkt Abfälle sind entsprechend ebenso selbst und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Hütten und Standplätze sind im besenreinen, sauberen und fettfreien Zustand zu verlassen.

Sollte der Bereich nach Ende des Marktes nicht ausreichend gereinigt sein, ist der Veranstalter berechtigt, diese Reinigung für den Teilnehmer kostenpflichtig durchzuführen zu lassen.

Der Veranstalter ist berechtigt, bei nicht ausreichender Reinigung ein Teilnahmeverbot für das Folgejahr auszusprechen.

13) Abfall- Umweltschutz

Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einwegbechern für Getränke **verboten**. Der Ausschank muss ausschließlich in Mehrwegbehältern erfolgen. Gleiches gilt für die Ausgabe von Speisen, bei denen auch die Nutzung von Mehrweggeschirr und -besteck möglich ist.

14) Musikalische Darbietungen

Für die Programmgestaltung auf der Veranstaltungsbühne ist der Veranstalter allein verantwortlich. Die anfallenden Gebühren für die Veranstaltungsbühne bei der GEMA werden vom Veranstalter entrichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass das Abspielen von Musik am eigenen Stand bei der Gema durch den Teilnehmer selbst anzumelden und zu zahlen ist.

15) Preisauszeichnung

Alle zum Kauf angebotenen Waren sind mit Preisen in € deutlich sichtbar auszuzeichnen. Die Anbieter von Speisen und Getränken sind verpflichtet, alle angebotenen Speisen und Getränke deutlich sichtbar mit Preisen in € auszuhängen.

16) Namenskennzeichnung

Jeder Stand ist mit Namen, Anschrift und Telefonnummer des Teilnehmers zu kennzeichnen.

17) Marktverbot

Bei Nichterfüllung der Marktordnung ist der Veranstalter berechtigt, ein Marktverbot für den laufenden Markt, wie für die folgenden Märkte auszusprechen.

18) Standortwechsel

Falls aus organisatorischen Gründen ein Standortwechsel notwendig wird, werden die Teilnehmer rechtzeitig unterrichtet. Die Anmeldung bleibt auch in diesem Falle gültig.

19) Ausfall

Falls aus zwingenden Gründen die Veranstaltung ausfallen muss, erhalten die Teilnehmer unter Angabe des Grundes unverzüglich Nachricht. In diesem Fall werden bereits entrichtete Standgelder zurückerstattet, dies gilt nicht bei einem Ausfall bei höherer Gewalt.

20) Gerichtsstand

Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister Münster unter VR 50581. Der Gerichtsstand ist Münster.

21) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Marktordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Veranstalter verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu finden.

22) Corona-Auflagen

An jedem Stand für die Besucher nutzbar Desinfektionsspender.

Für Stände mit Getränkeauschank und/oder Speisenausgabe gelten neben den ohnehin geltenden allgemeinen Hygienevorschriften folgende weitere Auflagen:

Entweder Einweggeschirr oder:

Alle Gläser, Teller, Besteck und sonstigen Behälter in denen Speisen und / oder Getränke ausgegeben werden, müssen bei mindestens 60 Grad gespült werden. Bei Reinigung unter 60 Grad müssen dem Spülwasser Tenside zugefügt werden und eine mechanische Reinigung muss stattfinden. Das komplette Geschirr und die Gläser müssen nach der Reinigung abgetrocknet werden. Bei Zuwiderhandlung können die Standbetreiber vom Markt ausgeschlossen werden, auch während der

Veranstaltung kann bei Zuwiderhandlung der Stand durch die Ordnungsbehörden oder den Marktleiter geschlossen werden.
Jeder Standbetreiber trägt die Verantwortung über die Einhaltung aller Auflagen.

Alle Auflagen können sich jederzeit durch behördliche Auflagen ändern. Den Anweisungen der Marktleitung und Ordnungsbehörden ist zwingend Folge zu leisten. Sollten sich kurzfristige Änderungen der Corona-Auflagen ergeben, werden alle Standbetreiber umgehend vom Veranstalter informiert.

Marktleiterin für die Herbstzeit: Steffi Fels 01772170912

Marktzeiten: Sonntag von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Während der Marktzeiten sind die Stände zwingend zu öffnen und zu besetzen.

Der Standaufbau ist möglich am Sonntag ab frühestens 08.00 Uhr.

Der Abbau erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung, frühestens am Sonntag ab 18.00 Uhr und muss bis 22.00 Uhr abgeschlossen sein.